

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Feinstaubplakette für Kfz mit Autogasantrieb (Az.: 02-1600-19/08)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	23.06.2008 /3.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden sieht keine Zuständigkeit für eine generelle Regelung hinsichtlich der Zuteilung von Feinstaubplaketten für Fahrzeuge mit Gasantrieb.

Er kann dem Antragsteller nur empfehlen, sich mit dem Fahrzeughersteller, einer Kfz-Fachwerkstatt oder einer technischen Prüfstelle in Verbindung zu setzen, um prüfen zu lassen, ob für das Fahrzeug die Zuteilung einer Plakette möglich ist.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller bittet den Ausschuss hinsichtlich der Zuteilung einer Feinstaubplakette eine positive Regelung für Fahrzeuge mit Autogasantrieb zu schaffen.

Eine Kopie der Eingabe ist Anlage beigefügt.

Begründung:

Die Verwaltung nimmt zu der Eingabe wie folgt Stellung:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Klassifizierung/Einstufung von Kraftfahrzeugen in die Schadstoffklassen durch die bundesweit geltende „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10.10.2006“ geregelt ist. Es handelt sich also nicht - wie der Beschwerdeführer offensichtlich vermutet - um eine lediglich für Köln geltende Regelung. Es obliegt daher Köln auch nicht, zu bestimmten Fahrzeugen - hier Fahrzeuge mit Autogasantrieb - eigenständige Regeln/Vorgehensweisen zu entwickeln. Hier ist im Zweifel der Bundesgesetzgeber gefragt.
2. Zweck der Einrichtung einer Umweltzone ist es, Fahrzeuge, die die Umwelt in besonderem Maße belasten, aus den städtischen Bereichen, in denen hohe Belastungen durch Feinstaub und Stickoxide festgestellt wurden, fernzuhalten. Fahrzeuge, die als schadstoffarm eingestuft werden, sollen die Umweltzone hingegen weiterhin ungehindert befahren dürfen. Zur Kenntlichmachung der schadstoffarmen Fahrzeuge sieht § 3 der unter Ziffer 1 genannten Verordnung vor, dass eine Feinstaubplakette an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen ist.
3. Anhand der Plakette ist es verhältnismäßig einfach festzustellen, ob ein in der Umweltzone befindliches Fahrzeug sich dort berechtigterweise aufhält. Fahrzeuge ohne Plakette sehen sich dann Kontroll- bzw. Ahndungsmaßnahmen (40 € Bußgeld, 1 Punkt in Flensburg) der Kontrollorgane ausgesetzt.
4. Zwar regelt die unter Ziffer 1 genannte Verordnung auch verschiedene Ausnahmen von der Plakettenpflicht, für Fahrzeuge mit Autogasantrieb ist eine diesbezügliche Regelung allerdings nicht getroffen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren (z.B. mit Elektromotoren oder mit Brennstoffzellen), also Fahrzeuge, die weder Feinstaub noch Stickoxide produzieren, gemäß Anhang 2 Ziffer 4 (3) der o. g. Verordnung eine Feinstaubplakette tragen müssen.
5. Die vom Beschwerdeführer angesprochene Information, Fahrzeuge mit Autogas würden ungeachtet ihrer umweltfreundlichen Antriebsart nach den Angaben zum originalen Benzinmotor klassifiziert, muss präzisiert werden.

Das Umweltministerium NRW hat in einem diesbezüglich geführten Telefonat zunächst die erfreuliche und von der Verwaltung begrüßte Auffassung vertreten, dass Fahrzeugen, die von Benzin auf Autogas umgerüstet werden, in der Regel eine grüne Feinstaubplakette zugeteilt werden kann. Von dieser Aussage ist das Ministerium aber zwischenzeitlich abgerückt und hat auf die Neubekanntgabe der Emissionsschlüsselnummern für die Zuordnung der Feinstaubplaketten im Verkehrsblatt 24/2007 vom 31.12.2007 hingewiesen. Hiernach können mit einer Gasanlage ausgerüstete Fahrzeuge eine grüne Plakette bekommen, wenn sie die Emissionsschlüsselnummer 71, 72, 73, 74 oder 75 (PKW) bzw. 91 ff. (Nutzfahrzeuge) führen. Fahrzeuge - auch Gasfahrzeuge - deren Schlüsselnummern in dieser Auflistung nicht enthalten sind, können keine Plakette erhalten.

Allein die Nachrüstung eines Fahrzeuges mit Gasantrieb führt nicht zu einer Änderung des bisherigen Emissionsschlüssels. Hierzu bedarf es zusätzlicher Änderungen an der Fahrzeug-

technik, die je nach Fahrzeug unterschiedlich ausfallen und nicht zwangsläufig mit dem Einbau der Gasanlage einhergehen. Fällt das Ergebnis einer anschließenden Überprüfung der Schadstoffwerte durch eine Prüforganisation (TÜV, Dekra, Küs etc.) positiv aus, erhält der Fahrzeughalter eine diesbezügliche Bescheinigung der Prüforganisation, die der Zulassungsstelle zur Änderung der Emissionsschlüsselnummer vorzulegen ist.

In den Fällen, in denen die Zulassungsstelle feststellt, dass einem Fahrzeug eine Plakette zugeteilt werden kann, wird dies schnell und problemlos erledigt.

Die Zulassungsstelle kann aber bei Fahrzeugen, denen zunächst keine Plakette zugeteilt werden kann, keine verbindliche Aussage dazu treffen, ob technische Änderungen an einem Fahrzeug tatsächlich zu einer Anpassung der Emissionsschlüsselnummer und letztlich zur Zuteilung einer Plakette führen.

Derartige Informationen können Fahrzeughalter nur über die Fahrzeughersteller, Kfz-Fachwerkstätten oder die technischen Prüfstellen erhalten.

Dem Antragsteller kann daher nur empfohlen werden, sich mit dem Fahrzeughersteller, einer Kfz-Fachwerkstatt oder einer technischen Prüfstelle in Verbindung zu setzen, um prüfen zu lassen, ob die Zuteilung einer Plakette möglich ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1